

8. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung im Sinne des § 10 der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung

I.

Änderungen der Vereinbarung im Sinne des § 10 der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung

Die Vereinbarung in der Fassung der 7. Zusatzvereinbarung wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet wie folgt:

„Die Vereinbarung gilt befristet bis 31.07.2016. Eine Verlängerung für jeweils höchstens weitere zwei Jahre ist einvernehmlich möglich, wenn aufgrund der rechtzeitig vor dem Auslaufen durchgeführten Evaluierung gem. § 11 der Vereinbarung zu erwarten ist, dass die Ziele erreicht werden.“

2. § 6 Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Im Rahmen der im Abs. 1 angeführten Ziele werden folgende Subziele vereinbart:

1. Für 2014 gilt die Begrenzung des maximalen Heilmittelaufwandes mit € 101.153.000,00 (inkl. USt.) als Optimalziel. Mindestziel ist ein maximaler Heilmittelaufwand von € 101.507.036,00 (inkl. USt.); für 2015 gilt als Optimalziel die Begrenzung des maximalen Heilmittelaufwandes mit jenem Betrag, den die Kasse für die Erreichung des entsprechenden BSC-Zieles im Bereich Heilmittel nicht überschreiten darf. Mindestziel für 2015 ist ein maximaler Heilmittelaufwand in Höhe 100,35% des Optimalzieles 2015 im Bereich Heilmittel;
2. Die Senkung des Einsparpotentials bei der Verordnung von wirkstoffgleichen Arzneimitteln und wirkstoffähnlichen Arzneimitteln oder Biosimilars (s. Fußnote 1¹) für das Jahr 2014 gegenüber 2013 sowie für das Jahr 2015 gegenüber 2014 um jeweils mindestens 10% (Optimalziel), bzw. zumindest keine Erhöhung des Einsparpotentials (Mindestziel).
3. keine schlechtere Veränderung (höherer Rückgang bzw. geringerer Anstieg) des Anteils von Arzneimitteln im grünen Bereich des EKO im Vergleich zur schlechtesten GKK mit Chefarztpflicht (Mindestvariante) bzw. keine schlechtere Veränderung im Vergleich zum GKK-Schnitt (Optimalvariante).“

¹ Eine Einbeziehung wirkstoffähnlicher Arzneimittel oder eines Biosimilars besteht ab jenem Zeitpunkt, ab dem der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Österreichische Ärztekammer eine entsprechende Vereinbarung abschließen.

3. In § 7 Abs. 1 entfällt die Ziff. 11.

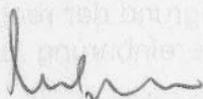
4. § 7a entfällt.

II. Inkrafttreten

Die Vereinbarung in der Fassung der 8. Zusatzvereinbarung gilt für alle Verschreibungen, die nach dem 31.07.2014 ausgestellt werden.

Dornbirn, am 07.07.2014

Der leitende Angestellte:



Dir. Mag. Christoph Metzler



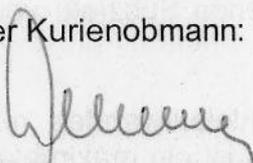
Der Obmann:



Manfred Brunner

Für die Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg

Der Kurienobmann:



MR Dr. Harald Schlocker

Der Präsident:



MR Dr. Michael Jonas